

**02.05.2001**
**- Verkaufsinformation - Seite 1**
**Handelszeiten** 09:00 bis 22:00 Uhr/hours

**UBS Warburg AG**  
 Investment Products

 Stephanstraße 14-16  
 60313 Frankfurt am Main  
 Phone: (0 69) 1369 - 8630 / - 8636  
 Fax: (0 69) 1369 - 8631

**NIKKEI 225**
**Referenzkurs** 14421,64000 JPY

**Underlying** Reuters: .N225 **Bloomberg:** -

Art	PERLES in EUR	Laufzeit Beginn Ende	AnfangsvKP Währung	Delta	Bez.verh.	Zahltag	WKN	Valorenr.	ISIN	Common Code
Zertifikat (PERLES)	0,0000	04.05.2001	13,31 EUR		10 : 1	04.05.2001	666396	1230917	CH001230917	2 12897758

Emissionsvolumen 3.000.000

Maximum Spread / EUWAX 1,00 EUR

Min. Quot.volumen / EUWAX 100

**Emittent** UBS AG, Niederlassung London  
 Automatisch ausüben: Nein  
 Aufnahme in die Vergleichsgruppe: Nein

**Settlement Valuta (Endfälligkeit)** 5 Tage/days

**Optionsrecht** Die UBS AG, Niederlassung London (der "Emittent"), gewährt dem Inhaber von je 10 Zertifikaten bezogen auf den NIKKEI 225 Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe der vollständigen Zertifikatsbedingungen an der Entwicklung des Index (wobei 1 Indexpunkt JPY 1 entspricht) ohne Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen gewährt der Emittent das Recht, bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

Der Abrechnungsbetrag ist der Abrechnungskurs. Der Abrechnungskurs entspricht dem in JPY ausgedrückten Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt JPY 1 entspricht), umgerechnet in EUR, der an dem Bewertungstag bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" festgestellt wird. Der Bewertungstag bzw. "vorzeitige Bewertungstag" ist der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Tokio, der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.

Kündigungsrecht des Emittenten:

Der Emittent hat einmal pro Jahr, erstmals nach 3 Jahren, das Recht, die Open-End-Index-Zertifikate zur frühzeitigen Rückzahlung mit Wirksamkeit von 2 Jahren nach Veröffentlichung der Kündigung fällig zu stellen. Die Kündigung würde dann jeweils zum 4. Mai des entsprechenden Jahres wirksam.

Ausübungsrecht des Investors:

**02.05.2001****- Verkaufsinformation - Seite 2****Handelszeiten** 09:00 bis 22:00 Uhr/hours**UBS Warburg AG**  
Investment Products

Stephanstraße 14-16

60313 Frankfurt am Main

Phone: (0 69) 1369 - 8630 / - 8636

Fax: (0 69) 1369 - 8631

Jeder Investor hat das Recht, seine Open-End-Index-Zertifikate einmal pro Jahr (die Ausübungserklärung muss spätestens um 10 Uhr morgens des 4. Mai eingehen) zu einem Zehntel des aktuellen Indexstandes fällig zu stellen. Die Ausübung würde dann jeweils zum Schlusstand des Bewertungstag des entsprechenden Jahres wirksam.

**Mindestausübung** 1 Zertifikat  
**Kleinste handelbare Einheit** 1 Zertifikat  
**Verbriefung** Inhaber-Sammeloptionsscheine bei Clearstream Banking AG  
**Verwahrart** Girosammelfähig, SVG  
**Börseneinführung** Freiverkehr Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart  
**Verkaufsbeschr.** U.S.A.; U.S. Bürger / U.K.  
**Verkaufspreise** Fortlaufend aktualisiert Preise auf Reuters 0#PERL5=WDRF  
**Handel und Informationen** UBS Warburg AG  
Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main  
Tel: ++49-69-1369-7610  
**Rechtlicher Hinweis** Fax: ++49-69-722283

Herausgeberin dieser Informationsschrift ist die UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, ein Tochterunternehmen der UBS AG, Zürich/Basel.

Diese Informationsschrift berücksichtigt weder spezielle Anlageziele, noch die finanzielle Situation oder besondere Bedürfnisse des Empfängers. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und ist nicht als ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zu einem Kaufangebot für Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu verstehen. Die dargestellten Wertpapiere oder Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für jeden Empfänger als Anlageinstrument geeignet. Möglicherweise ist der Kauf dieser Instrumente als riskant anzusehen. Es wird daher dringend geraten, unabhängigen Rat von Anlage- bzw. Steuerberatern oder der Hausbank einzuholen. Die möglicherweise enthaltenen produktspezifischen Informationen basieren auf Angaben, die dem Wertpapierverkaufsprospekt entnommen sind. Rechtlich maßgeblich ist jedoch nur der Wertpapierverkaufsprospekt. Die Informationsmaterialien sollten daher nur in Verbindung mit diesem Wertpapierverkaufsprospekt gelesen werden. Die enthaltenen Informationen beruhen auf Quellen, die UBS Warburg AG für verlässlich hält. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann UBS Warburg AG jedoch nicht übernehmen. Es ist möglich, daß die UBS Warburg AG, die UBS AG oder ein verbundenes Unternehmen Käufe oder Verkäufe in einem in dieser Information beschriebenen oder einem damit verbundenem Produkt tätigt oder getätigt hat.

Ohne Genehmigung der Herausgeberin darf die vorliegende Informationsschrift einschließlich aller ihrer Teile in keiner Weise vervielfältigt oder verteilt werden. Die Herausgeberin untersagt ausdrücklich die Weiterverteilung der vorliegenden Schrift - sei es über das Internet oder anderweitig -, und übernimmt keine Haftung für diesbezügliche Handlungen Dritter.



**Nachtrag Nr. 4**

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt  
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 30. April 2001

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

**UBS AG, Niederlassung London**

**jeweils bis zu 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den  
Kurs des**

**Nikkei 225 Index\***

WKN 666 396

---

\* "Die Urheberrechte am Nikkei Stock Average Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" stehen im Eigentum der Nihon Keizai Shimbun Sha.

Die Nihon Keizai Shimbun Sha hat das Recht, den Inhalt des Nikkei Stock Average zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem und die Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Nihon Keizai Shimbun Sha übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang."

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), jegliche Haftung ab. Die Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bedeutet nicht, dass die hierin enthaltenen Informationen dann noch richtig und vollständig sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

#### Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Zertifikate haben, soweit sie im Vereinigten Königreich stattfinden, von diesem ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate erhaltenen Unterlagen dürfen im Vereinigten Königreich nur an Personen im Sinne des Artikel 11(3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) heraus- oder weitergegeben werden, es sei

denn, es handelt sich um solche Personen, an die diese Dokumente aus sonstigen Gründen rechtmäßigerweise heraus- oder weitergegeben werden dürfen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	11
Allgemeine Informationen über die Emittentin	12
Zertifikatsbedingungen	19
Anlagen: Aktionärsbrief – Zusammenschluss von PaineWebber und UBS Medienmitteilung: UBS-Ergebnis 2000	

## WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

### **1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des Emittenten verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

### **2. Zertifikate mit Währungsrisiko**

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

### **3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

### **4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

### **5. Handel in den Zertifikaten**

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **6. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### **7. Beratung durch Ihre Bank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.



## **8. Deckungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

## **9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

In Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

## ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

### **Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate**

<b>Emittentin</b>	UBS AG, Niederlassung London
<b>Name der Zertifikate:</b>	Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate
<b>Index:</b>	Nikkei 225 Index wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ <b>N225</b> “
<b>Anbieterin:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):</b>	2. Mai 2001
<b>Zahltag:</b>	4. Mai 2001
<b>Bezugsgröße:</b>	jeweils 10 Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des Nikkei 225 Index ausgedrückt in JPY (wobei 1 Index-Punkt 1 JPY entspricht)
<b>Anzahl:</b>	Bis zu 3.000.000 Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate
<b>Anfänglicher Verkaufspreis:</b>	EUR 12,43 (indikativer Wechselkurs: EUR 1 = JPY 112,13 per 27. April 2001)
<b>Referenzpreis:</b>	13.934,32 Indexpunkte in JPY (indikativ per 27. April 2001)
<b>Laufzeit</b>	Ohne Laufzeitbegrenzung:  Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 4. Mai eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben.  Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag, dem 4. Mai 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 4. Mai wirksam.
<b>Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:</b>	Indexstand des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag gemäß § 1 (2) der Zertifikatsbedingungen.
<b>Abwicklung:</b>	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

<b>Mindestgröße:</b>	1 Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
<b>Börsenzulassung:</b>	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)
<b>Zertifikatsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Festlegungsstelle:</b>	Nihon Keizai Shimbun Sha, Tokio/Osaka
<b>Form:</b>	Sammelzertifikat
<b>Clearing-System:</b>	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
<b>Common Code:</b>	12897758
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer:</b>	666 396
<b>ISIN:</b>	CH0012309172
<b>Valor:</b>	1230917
<b>Anwendbares Recht:</b>	Deutsches Recht

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION**

### **Gegenstand des Prospektes**

Gegenstand des Prospektes sind die bis zu 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des Nikkei 225 Index der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

### **Übernahme; Anfänglicher Verkaufspreis**

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 2. Mai 2001, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

### **Verantwortung**

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Notierung**

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart und Düsseldorf einbezogen werden.

### **Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts**

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zu dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main ("BAWe") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 9 des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Das BAWe nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 2. Mai 2001 hingewiesen.

## **BESCHREIBUNG DES INDEX**

Der Nikkei 225 Index ist ein von Nihon Keizai Shimbun Sha ("Nikkei") berechneter und veröffentlichter Durchschnittskurs-Index, der auf den Kursen von 225 Gesellschaften beruht, die im 1. Segment (1st section) der Aktienbörse in Tokio notiert sind. Der Index wurde zum ersten Mal am 16. Mai 1949 veröffentlicht; damals betrug der Durchschnittskurs JPY 176,21 bei einem Divisor von 225.

### **Lizenzvereinbarung mit Nikkei**

Nikkei hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von Nikkei veröffentlichten Index, an dem Nikkei die Rechte besitzt, im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der Optionsscheine) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen Nikkei und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den Prospekt aufzunehmen ist:

Die Urheberrechte am Index und alle Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an den Ausdrücken "Nikkei", "Nikkei Stock Average", "Nikkei Average" und "Nikkei 225" stehen im Eigentum der Nikkei.

Nikkei hat das Recht, den Inhalt des Index zu ändern und die Veröffentlichung einzustellen.

Der Lizenznehmer und alle an der Emission Beteiligten sind verantwortlich für die kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem und die Verwendung von Rechten aus dem Lizenzvertrag. Nikkei übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeit in diesem Zusammenhang.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **Geschäftstätigkeit der UBS AG**

#### **ALLGEMEINES**

Die UBS AG (die „Bank“) ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation („SBC“) und Union Bank of Switzerland („UBS“) gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 31. Dezember 2000 CHF 1.088 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7,8 Milliarden.

Die Bank gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management und UBS Warburg. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, der Bankenprodukte und -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in fünf Geschäftsbereiche untergliedert. Der Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, bildet den größten Bereich. Der Geschäftsbereich UBS Capital bildet das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Zwei weitere Geschäftsbereiche Private Clients, der internationale On-shore Private Banking anbietet, und E-Services sollen in den letzten Geschäftsbereich von UBS, Paine Webber, integriert werden. Bei Paine Webber handelt es sich um eine der Top-US-Firmen für das Privatkundengeschäft, die am 3. November 2000 mit UBS verschmolzen wurde. UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungs-gesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der drei Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

## **UBS Schweiz**

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Zum 31. Dezember 2000 betrug die Mitarbeiterzahl dieses Bereiches 28.785. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen 180.000 kleine und mittelständische Unternehmen sowie über 10.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für die Firmenkunden zählen nicht nur die Dienste einer Kreditbank, sondern auch umfassende Dienstleistungen in der strukturierten Finanzierung, Kapitalmärkte und Investmentberatung.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf On-shore- und Off-shore-Private Banking in der Schweiz. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen ein umfassendes Vermögensmanagement für Privatanleger, Beratung und Verwaltung in den Bereichen Grund- und Erbschaftsteuer, Vermittlung und Verwahrung von Finanzanlagen und Investmentfonds sowie konventionelle Bankprodukte, wie etwa Spar- sowie Anlagekonten und Kreditkarten.

## **UBS Asset Management**

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie z. B. Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. UBS Asset Management zählt weltweit zu den führenden, globalen institutionellen Vermögensverwaltern und hat eine starke Marktposition in den USA, in Großbritannien und in der Schweiz. Zum 31. Dezember 2000 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 2.860 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und in seinen Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 31. Dezember 2000 verwaltete UBS Asset Management ein Fondsvermögen für institutionelle Anleger in Höhe von mehr als CHF 522 Milliarden.

## **UBS Warburg**

Zum 31. Dezember 2000 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 38.445 Mitarbeiter beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Zu den vier Kerngeschäftsfeldern von UBS Warburg zählen Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktien-

geschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Proprietary Trading. Das Anleihengeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen UBS Warburg und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital ist im Bereich der mittelfristigen Mehrheits- oder Minderheitskapitalbeteiligungen an etablierten oder expandierenden, nicht börsennotierten Gesellschaften tätig. Obwohl der Hauptfokus seiner Investitionen auf der Folgefinanzierung wie z. B. Management-Buy-Outs, Aufbaufinanzierung oder Ersatzinvestitionen liegt, ist ein Viertel des Portfolios auf Frühphasenfinanzierung im Technologie- und Telekommunikationssektor ausgerichtet. Zusammen mit dem jeweiligen Management engagiert sich UBS Capital aktiv für die mittelfristige Weiterentwicklung des Unternehmens, um damit eine Maximierung des Shareholder Value zu erzielen. Mit seinen Investorentams, die über Marktkenntnisse vor Ort und branchenspezifische Expertise verfügen – kombiniert mit einem risikobewussten Investitionsansatz – konnte UBS Capital ein Portfolio mit einer globalen Diversifikation aufbauen, das durch wettbewerbsfähige Renditen und durchschnittliche Verlustraten, die zu den niedrigsten der Branche zählen, gekennzeichnet ist.

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. Damit ist US Paine Webber Teil des Unternehmensbereiches UBS Warburg. Paine Webber beschäftigt 8.554 Broker in 385 Büros und zeichnet sich durch ein ausgezeichnetes Geschäft aus, das gezielt auf das obere Marktsegment vermögender Kunden ausgerichtet ist. Paine Webber verfügt über die höchste durchschnittliche Kundengröße eines großen US-Brokers, fast 40% höher als seine unmittelbaren Mitbewerber. Paine Webber war eines der erfolgreichsten Unternehmen der Branche, das Technologien zur Verbesserung der Kundenbeziehung einsetzt, wobei 33% seiner Vermögenswerte Online verfügbar sind.

Vor der Fusion mit Paine Webber verfügte UBS Warburg über zwei weitere Geschäftsbereiche: Privatkunden und E-Services. Der Geschäftsbereich Privatkunden erbrachte Private Banking-Dienstleistungen an Kunden in On-shore-Standorten außerhalb der Schweiz. E-Services war für die Entwicklung einer Multi-Channel-Vertriebsplattform zum Verkauf von Anlagedienstleistungen an europäische Kunden zuständig. Nach Abschluss der Fusion wird der US-amerikanische Teil des Firmenkundengeschäfts von UBS Warburg in das bestehende Privatkundengeschäft von Paine Webber in den USA integriert. Die Geschäftsbereiche European Clients und Asian-Pacific Private Clients werden mit E-Services im Rahmen einer einzigen Unternehmensleitung und eines integrierten Geschäftsmodells verbunden. UBS Warburg wird Nutzen aus dem Management, der Technologien und der Erfahrung von Paine Webber ziehen, um ein Geschäftsmodell mit echtem Fokus auf Beratungsdienstleistungen aufzubauen, das auf wichtige vermögende Privatkunden konzentriert ist. Dabei werden die bestehende Kundenbasis sowie die vorhandenen Inhalte und Ressourcen genutzt.



## **CORPORATE CENTRE**

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, wird im Züricher Corporate Centre der Fokus auf die langfristige Maximierung des Shareholder Value gelegt. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Das Corporate Centre ist für folgende konzernweite Steuerungsfunktionen verantwortlich, die nicht an die operativen Unternehmensbereiche übertragen werden können:

- Konzern-Innenrevision mit Bericht an den Präsidenten, um eine operative Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- Funktionsbereiche, die an den Konzern-Chief Executive Officer berichten, darunter Richtlinien für Personalmanagement, Kommunikation mit Mitarbeitern, Öffentlichkeit und Medien, Marketing und Brand-Management und Syndikus für die Unternehmensgruppe.
- Funktionsbereiche, die an den Chief Financial Officer berichten, einschließlich Risikosteuerung, Kreditrisikomanagement, Finanzkontrolle, Konzern-Finanzien, Konzern-Strategie, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden, Rating-Agenturen, Investoren und Analysten.

## **WETTBEWERB**

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie z. B. Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die sogenannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt

die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geographische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

## **MITARBEITER**

Zum 31. Dezember 2000 waren 71.076 Mitarbeiter bei der Gruppe beschäftigt.

## **RECHTSSTREITIGKEITEN**

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den Goldtransaktionen der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. Die Bank hat sich verpflichtet, bis zu zwei Drittel dieses Betrages zu zahlen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert.

Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Auf der Grundlage der Schätzungen der Bank der auf sie zukommenden Beiträge stellte sie 1998 einen Betrag in Höhe von USD 610 Millionen zurück, 1999 einen zusätzlichen Betrag von USD 95 Millionen und 2000 einen Betrag von USD 123 Millionen. Es wurden mehrere Zahlungen geleistet, deren Höhe sich im Rahmen der zurückgestellten Beträge bewegte. Der Vergleich wurde durch den zuständigen Richter am 26. Juli 2000 bestätigt und am 22. November 2000 wurde der Vergleichsplan genehmigt. Berufungen gegen diese Entscheidungen sind noch schwebend. Die Bank ist jedoch der Ansicht, dass diese keine finanziellen Auswirkungen auf die Gruppe haben dürften.

## **KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN**

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten entnommen und stellen die sich zum 31. Dezember 2000 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Nennkapital <sup>(1)</sup>	4.444
Aktienagio	20.885
Eigene Aktien	(4.000)
Differenzen aus Fremdwährungsumrechnung	(687)
Gewinnrücklagen	24.191

Eigenkapital gesamt	44.833
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	
Langfristige Verbindlichkeiten <sup>(2)</sup>	54.855
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten <sup>(3)</sup> insgesamt	54.855
Kapitalausstattung insgesamt	99.688
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen (zum 31. Dezember 2000)	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	22.055
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinie)	52.855
Verpflichtungen aus derivativen Kontrakten (negativer Ersatzwert)	156.308
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	231.218

*Anmerkungen:*

*Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Grundkapital der UBS AG besteht aus 444.379.729 Aktien im Nennbetrag von je CHF 10. Zum 31. Dezember 2000 standen maximal 42.571.341 noch nicht ausgegebene Aktien ohne weitere Genehmigung der Aktionäre zur Emission zur Verfügung.*

*Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 4.429 Millionen durch die UBS AG garantiert.*

*Sofern oben nicht anderslautend, ist kein weiteres wesentliches Anleihekapital vorhanden bzw. bestehen keine Schulden, Verschuldungen und Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien).*

Seit dem 31. Dezember 2000 haben sich keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Kapitalausstattung oder Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

## **VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Alex Krauer	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (hauptamtlich)	-
Markus Kündig	Vizepräsident	-
Peter Böckli	Verwaltungsratsmitglied	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Ciba Specialty Chemicals Inc., Basel
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Andreas Reinhart	Verwaltungsratsmitglied	Präsident der Volkart Brothers Holding Ltd., Winterthur
Eric Honegger	Verwaltungsratsmitglied	Verwaltungsratsmitglied der SAir Group, Zurich Airport

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

## KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus acht Mitgliedern:

Marcel Ospel	Konzern-Chief Executive Officer
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granziol	Chief Executive Officer UBS Warburg
Peter Wuffli	Chief Executive Officer UBS Asset Management
Pierre de Weck	Chief Executive Officer UBS Capital
Joseph J. Grano Jr.	Präsident und CEO UBS Paine Webber
Luqman Arnold	Chief Financial Officer

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

## WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	zum 31. Dez. 2000	zum 31. Dez. 1999 (Mio. CHF)
Daten der Gewinn- und Verlustrechnung		
Betriebliche Erträge	36.402	28.425
Betriebliche Aufwendungen	26.203	20.532
Betriebsgewinn vor Steuern	10.199	7.893
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	7.792	6.153
Zum Jahresende		
Bilanzsumme	1.087.552	896.556
Eigenkapital	44.833	30.608
Marktkapitalisierung	112.666	92.642
Verbindlichkeiten insgesamt	1.039.834	865.514

### Anmerkung:

Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

## **ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN**

### **§ 1**

#### **Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag**

- (1) Jeweils 10 Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikate verbrieften das Recht, an der Entwicklung des Nikkei 225 Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite „N225“ veröffentlicht) ohne Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je 10 Nikkei 225 Open-End-Index-Zertifikaten (die "Zertifikate") bezogen auf den Nikkei 225 Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in JPY ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt JPY 1 entspricht), der an dem Bewertungstag (§ 5(2)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
- (3) Die Umrechnung von JPY in EUR erfolgt auf der Grundlage des am Bewertungstag (§ 5(1)) bzw. vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) auf der Reuters-Seite „EUROFX/1“ (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlichten EUR/JPY Briefkurs. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

### **§ 2**

#### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die bis zu 3.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

### **§ 3 Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### **§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils bis zum 4. Mai eines Jahres („Ausübungstag“), bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbrieftete Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
  - (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission, dem 4. Mai 2001, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 4. Mai (der "vorzeitige Ausübungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am „vorzeitigen Bewertungstag“ (§ 5(1)) entspricht.

## **§ 5 Bewertungstag; Bankgeschäftstag**

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Tokio, der unmittelbar auf den Ausübungstag (§ 4(1)) bzw. den vorzeitigen Ausübungstag (§ 4(5)) folgt, falls der "Bewertungstag" bzw. der "vorzeitige Bewertungstag" kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Tokio ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Tokio, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt sowie die Börsen für den Handel des zugrunde liegenden Index geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## **§ 6 Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## **§ 7 Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Tokio, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main und Tokio verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet
- die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
  - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an der EUREX Deutschland für Nikkei 225 Index, falls solche Kontrakte dort gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.



## **§ 8 Zertifikatsstelle**

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 10 Aufstockung**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle transferieren darf, und
  - (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Emittentin abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11(1) ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 12 Anpassungen**

- (1) Der Index wird von Nihon Keizai Shimbun Sha, Tokio/Osaka, (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Partizipationsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden

Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Partizipationsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Partizipationsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Partizipationsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Anpassung des Partizipationsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4 Absatz 5 vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### **§ 13 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation des Inhabers des Zertifikats nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 30. April 2001

UBS AG, Niederlassung London

---

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main

---